

## Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren
Studiengang:	Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft, B.Sc.
Hochschule:	Hochschule Osnabrück
Standort:	Osnabrück
Datum:	31.03.2023
Akkreditierungsfrist:	01.09.2023 - 31.08.2031

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

### 2. Auflagen

[Keine Auflagen]

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls plausibel, so dass der Akkreditierungsrat keinen Grund für eine abweichende Entscheidung sieht.

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die folgenden Ordnungen des Studiengangs in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden:

- Besonderer Teil der Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft B.Sc.“,
- Ordnung über das Auswahlverfahren für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft B.Sc.“,

- Ordnung über den Nachweis zusätzlicher Zugangsvoraussetzungen für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang „Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft B.Sc.“,
- Gebührenordnung für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang Pflanzentechnologie in der Agrarwirtschaft B.Sc.,
- Verfahrensbeschreibung für die interne Evaluation von Lehrveranstaltungen,
- Anerkennung und Anrechnung auf Studien- und Prüfungsleistungen - Leitlinie zur Umsetzung von § 11 ATPO.

Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

